

REIHUNGSVERORDNUNG

des Rektorats gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF

für die Hochschullehrgänge für
„Sondervertragslehrpersonen“

Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung, Sekundarstufe
Berufsbildung

§ 1 Reihung

Können aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen für den jeweiligen Hochschullehrgang aufgenommen werden, so erfolgt die Reihung

- nach dem Zeitpunkt der dienstrechtlichen Anstellung der Studienwerber*innen

sowie

- nach dem Datum der Anmeldung zum jeweiligen Hochschullehrgang.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ in Kraft.

Mag. DDr. Walter Vogel
Rektor

Linz, am 8. April 2024